

Hundesteuersatzung der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung § 2 (4) und § 5 ThürKAG	425-33/92 vom 03.09.1992 (STVV)		11/1992 vom 30.12.1992	01.01.1993	
1. Änderungssatzung §§ 18 und 19 ThürKO §§ 2 und 5 ThürKAG	15.08.1996	25.10.1996	21/1996 vom 19.10.1996 22/1996 vom 02.11.1996 (gesamt)	01.01.1997	§ 4 (1) – Höhe der Steuer
		25.10.1996	22/2003 vom 06.06.2003	01.01.1997	Aufgrund der nicht rechtswirksamen Veröffentlichung am 02.11.1996 wurde die Satzung in der Fassung der letzten Änderung vom 15.08.1996 erneut bekannt gemacht.
Satzung §§ 18 und 19 ThürKO §§ 2 und 5 ThürKAG	24.09.2001	23.11.2001	48/2001 vom 01.12.2001	01.01.2002	Neufassung Hundesteuersatzung vom 03.09.1992 und 1. Änderungssatzung vom 15.08.1996 treten außer Kraft.
Satzung §§ 19 (1) und 21 ThürKO §§ 1, 2, 5 ThürKAG	138/2001, 1. Erg. vom 24.06.2010	24.08.2010	34/2010 vom 27.08.2010	01.09.2010	Änderung § 4 (Steuermaßstab und Steuersatz)

Satzung §§ 19 (1) und 21 ThürKO §§ 1, 2, 5 ThürKAG	138/2001, 2. Erg. vom 14.06.2012	25.07.2012	32/2012 vom 08.08.2012	01.09.2012 (1. Tag des auf die Bekanntma- chung folgenden Monats)	Änderung des § 4
Satzung §§ 19 (1) und 21 ThürKO §§ 1, 2, 5 ThürKAG	75/2015, 1. Erg. vom 26.05.2016	16.06.2016	25/2016 vom 25.06.2016	26.06.2016 (Tag nach Be- kanntmachung)	- Neufassung - Außerkrafttreten der Hundesteuersatzung vom 25.07.2016
Änderungssatzung §§ 19 (1) und 21 ThürKO §§ 1, 2, 5 ThürKAG	75/2015, 2. Erg. vom 06.04.2017	24.04.2017	20/2015 vom 20.05.2017	rückwirkend zum 26.06.2016	Änderung § 6 (Steuerermäßigung)
Änderungssatzung §§ 19 (1), und 21 ThürKO §§ 1, 2, 5 ThürKAG	75/2015, 3. Erg. vom 23.08.2018	06.09.2018	37/2018 vom 19.09.2018	rückwirkend zum 01.03.2018	Änderungen im § 3 (Steuermaßstab und Steuersatz und § 6 (Steuerermäßigung)

Hundesteuersatzung der Stadt Gera

§ 1 Steuergegenstand

1. Steuergegenstand ist das Halten von über drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet Gera.
2. Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.
3. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, gilt er als älter als 3 Monate und unterliegt der Steuer.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
2. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
3. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
4. Bei Minderjährigen gilt der Erziehungsberechtigte als Hundehalter.
5. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr für

den 1. Hund	96,00 EUR
den 2. Hund	124,80 EUR
jeden weiteren Hund	153,60 EUR
für jeden gefährlichen Hund	672,00 EUR

2. Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten die Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 1).

Nach § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes sind dies Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
 - c) ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
 - d) außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
 - e) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.
3. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
4. Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund zu berechnen und festzusetzen.
5. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden monatlichen Teilbetrag festgelegt.“

§ 4

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Für bereits steuerpflichtige Hundehalter entsteht die Steuerschuld am 1. Januar des Kalenderjahres.
2. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 5 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist ausschließlich auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
2. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden.
Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen G, aG, B, H, BI, GI oder RF haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung sowie vorgenannter gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen,
3. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
4. Diensthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden,
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
6. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl,
7. abgerichtete Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die von Artisten und Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
8. Hunde in gewerblichen Tierhandlungen,
9. geeignete Zuchthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr. 8 Tierschutzgesetz sind.

§ 6 Steuerermäßigung

1. Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des in § 3 festgelegten Steuersatzes ermäßigt für Hunde, die in bewohnten Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Grundstück mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen. Dieser Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

2. Der Halter eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nicht nach § 3 Absatz 2 ThürTierGefG festgestellt wurde und der das erfolgreiche Ablegen einer Sachkundeprüfung nach § 5 ThürTierGefG nachweist, erhält eine Ermäßigung des in § 3 festgelegten Steuersatzes in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages je Hund.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

1. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
2. Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird längstens für zwei Jahre, nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Die Steuerermäßigung bzw. -befreiung kann einen Monat vor Ablauf des Vergünstigungszeitraumes mit aktualisierten Nachweisen jeweils neu beantragt werden.
3. Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Stadtverwaltung Gera schriftlich anzuzeigen.
4. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.
5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 werden Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen nicht gewährt.

§ 8

Steueranrechnung

1. Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestand, bei demselben Halter zum gleichen Zeitpunkt ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
2. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits bei einem anderen nach dieser Satzung steuerpflichtigen Halter oder in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Den Nachweis für die bereits erhobene Steuer trägt der Hundehalter. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird in Höhe des nach § 3 geltenden Steuersatzes für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - mit 1/12 des Steuersatzes pro Kalendermonat festgesetzt. Hierüber wird ein Steuerbescheid erteilt.

2. Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November bzw. nach Vereinbarung am 01. Juli des Jahres fällig und an die Stadtverwaltung Gera zu entrichten.
3. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer/Steuermarken

1. Die Stadtverwaltung Gera übergibt bei Anmeldung des Hundes oder übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters müssen Hunde die gültige Steuermarke gut sichtbar tragen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.
2. Die Steuermarke bleibt Eigentum der Stadt Gera.
3. Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 11

Anzeigepflichten

1. Wer im Stadtgebiet einen Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens anzuzeigen, nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat.
2. Endet die Hundehaltung bzw. ändert sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des neuen Halters sowie das Abgabedatum des Hundes anzugeben.
3. Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Gera,
 4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung und
 6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.
4. Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Stadt berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.
5. Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadtverwaltung Gera zu geben.

6. Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 12
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Hinsichtlich möglicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird auf die Regelungen der §§ 16 - 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) - in seiner jeweils gültigen Fassung - verwiesen.

§ 13
Gleichstellungsbestimmung

Alle Bezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

...